

Die Rechtswirkungen von Richtlinien im Umsetzungsprozess

Matthias Mahlmann
Freie Universität, Berlin

1. Der gemeinschaftsrechtliche Hintergrund

- Diskriminierungsschutz traditionelles Anliegen
 - Nationalität
 - Geschlecht
 - Allgemeiner Gleichheitssatz als Teil der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsordnung:
Gleiches ist gleich zu behandeln, wenn kein objektiver Rechtfertigungsgrund für Ungleichbehandlung besteht und Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt

- Hierarchien des Diskriminierungsschutzes
- Art. 13 EG: Inhalt und Probleme
- Anti-Rassismus-Richtlinie 2000/43/EG und Rahmenrichtlinie 2000/78/EG als Mustergesetzgebung

2. Die Umsetzungsversuche in Deutschland und ihr Scheitern

- Umsetzungsfrist im Juli/Dezember 2003 abgelaufen
- Umsetzungsversuch I: 2001/2002
- Umsetzungsversuch II: 2005
- Perspektiven
- Problem: Rechtswirkungen der Richtlinien vor Umsetzung
- Andere Länder: unzureichende Umsetzung

- Unmittelbare Anwendbarkeit
- Richtlinienkonforme Auslegung
- Rolle des allgemeinen Gleichheitssatzes
- Gemeinschaftsrechtliche Haftung

3. Unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinien

- Grundsatz: Art. 249 III: RL staatengerichtet
- Ausnahme: Unmittelbare Wirkung
- Rechtsgrundlage: Art. 10 i. V. m. Art. 249 III, effet utile
- BVerfG: Sanktionskategorie
- Einzelne Bestimmungen, nicht RL insgesamt

- Voraussetzungen:
 - Fehlende oder mangelhafte Umsetzung
 - Inhaltlich unbedingt:
 - Vorbehaltlos und ohne Bedingung anwenbar
 - Unerheblich, ob RL an anderer Stelle Wahlmöglichkeiten einräumt
 - Hinreichend genau:
 - Unzweideutige Verpflichtung
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe stehen nicht entgegen
 - Subjektives Recht?

- Adressaten:
 - Staaten (weiter Begriff): „Einrichtung, die unabhängig von ihrer Rechtsform kraft staatlichen Rechtsschutzes unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und die hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt“.
 - Auch z.B. Rechtsnachfolgerin eines staatlichen Monopolunternehmens der Energieversorgung

- Keine horizontale unmittelbare Drittwirkung
- Art. 249 III: staatengerichtet
- Privaten kann Umsetzungsverpflichtung nicht entgegengehalten werden
- Verpflichtungen nur durch VO
- Rechtsfolgen: von Gerichten von Amts wegen zu beachten
- Bindend auch für Verwaltungsträger

- Anwendung auf Anti-Rassismus/Rahmen-Richtlinie
 - Diskriminierungsverbot, Art. 2
 - Problem: Differenziertes Ausnahmenregime
 - Problem: Sanktionen
 - Wirksam, verhältnismäßig, abschreckend
 - Nicht unbedingt
 - Problem: Kirchen

4. Richtlinienkonforme Auslegung

- Auslegung im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der RL
- Auch vor Umsetzungsfrist
- Beispiele aus dem deutschen Recht:
 - Art. 3 GG
 - § 138 BGB
 - § 823 I BGB
 - Gemeinschaftsrecht: kein Verschulden
 - Bemessung: wirksam, abschreckend, verhältnismäßig
 - Deliktischer Kontrahierungszwang?
 - § 826

- Vertragliche Haftung
- Beweiserleichterung
- Fallbeispiel: Mangold
 - § 14 III TzBFG
 - Gericht darf nicht unangewendet lassen, weil Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen
 - muss aber gesamtes nationales Recht im Lichte der RL auslegen, auch Verfassungsrecht
 - Ergebnis muss soweit wie möglich mit Ziel der RL in Einklang stehen

- Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Gerechtfertigtes Ziel: Eingliederung älterer Arbeitnehmer
 - Nicht erforderlich
- Allgemeiner Gleichheitssatz
 - Allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, eindeutig und unbedingt
 - Unmittelbare horizontale Drittwirkung

5. Gemeinschaftsrechtliche Haftung

- Handlung mitgliedstaatlichen Organs
- Verletzung subjektiven Rechts
- Kausalität

6. Zusammenfassung

- Unmittelbare Wirkung: begrenzt
- Richtlinienkonforme Auslegung: bedeutsam
- Haftung
- Anti-Diskriminierungsrecht in der gegenwärtigen Rechtskultur

„Einzig zu sein, ist göttlich und gut; woher ist die Sucht denn

Unter den Menschen, daß einer und Eines nur sei?“

F. Hölderlin

- Wert der Pluralität
- Wert der Liberalität
- Wertgleichheit der Menschen
- Gebot der Universalisierung der Freiheit